

Einstufung der tierärztlichen Praxis / Klinik gem. Biostoffverordnung in eine Risikogruppe

(gem. § 3 und § 4 Biostoffverordnung, vom 27. Januar 1999 in der Fassung der Verordnung vom 18. Oktober 1999 sowie nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG))

In der tierärztlichen Praxis / Klinik

Stempel

Adresse

wurde am

durch den Praxisinhaber / Inhaberin

unter Mitwirkung von

und

eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt. Auf Grund der vorliegenden Praxisdaten sowie einer eingehenden Analyse der Gefährdungsmöglichkeiten der einzelnen Arbeitsplätze, konnte eine Einstufung wie folgt vorgenommen werden:

Die Praxis / Klinik wird in die Risikogruppe _____ gem. § 3 BioStoffV eingestuft.

Folgend werden in der Praxis / Klinik die nachstehend aufgeführten Schutzmaßnahmen zur Umsetzung der Biostoffverordnung durchgeführt:

- Auswahl und Gestaltung geeigneter und sicherer Arbeitsverfahren
- Unterweisung der Mitarbeiter in den jeweiligen Arbeitsabläufen (s. Formular)
- regelmäßige Unterweisung der Mitarbeiter gem. § 12 Abs. 2 BioStoffV (s. Formular)
- Bereitstellung von Schutzmaßnahmen und -ausrüstungen für die Mitarbeiter
- Einhaltung allgemeiner Hygienemaßnahmen
- Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen

Nachfolgend sind die Tätigkeiten bzw. Arbeitsbereiche in „§ 3 Einstufung von Biostoffen in Risikogruppen“ aufgeführt.

Ort, Datum

Unterschrift des Praxisinhabers / Inhaberin

Dieser Vordruck dient gleichzeitig zu Unterrichtung der Behörde entsprechend Biostoffverordnung § 16.

§ 3 Einstufung von Biostoffen in Risikogruppen

(1) Biostoffe werden entsprechend dem von ihnen ausgehenden Infektionsrisiko nach dem Stand der Wissenschaft in eine der folgenden Risikogruppen eingestuft:

Risikogruppe 1: Biostoffe, bei denen es unwahrscheinlich ist, dass sie beim Menschen eine Krankheit hervorrufen,

Risikogruppe 2: Biostoffe, die eine Krankheit beim Menschen hervorrufen können und eine Gefahr für Beschäftigte darstellen könnten; eine Verbreitung in der Bevölkerung ist unwahrscheinlich; eine wirksame Vorbeugung oder Behandlung ist normalerweise möglich,

Risikogruppe 3: Biostoffe, die eine schwere Krankheit beim Menschen hervorrufen und eine ernste Gefahr für Beschäftigte darstellen können; die Gefahr einer Verbreitung in der Bevölkerung kann bestehen, doch ist normalerweise eine wirksame Vorbeugung oder Behandlung möglich,

Risikogruppe 4: Biostoffe, die eine schwere Krankheit beim Menschen hervorrufen und eine ernste Gefahr für Beschäftigte darstellen; die Gefahr einer Verbreitung in der Bevölkerung ist unter Umständen groß; normalerweise ist eine wirksame Vorbeugung oder Behandlung nicht möglich.

(2) Für die Einstufung der Biostoffe in die Risikogruppen 2 bis 4 gilt Anhang III der Richtlinie 2000/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (ABl. L 262 vom 17.10.2000, S. 21). Wird dieser Anhang im Verfahren nach Artikel 19 dieser Richtlinie an den technischen Fortschritt angepasst, so kann die geänderte Fassung bereits ab ihrem Inkrafttreten angewendet werden. Sie ist nach Ablauf der festgelegten Umsetzungsfrist anzuwenden.

(3) Ist ein Biostoff nicht nach Absatz 2 eingestuft, kann das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nach Beratung durch den Ausschuss nach § 19 die Einstufung in eine Risikogruppe nach Absatz 1 vornehmen. Die Einstufungen werden im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt gegeben. Der Arbeitgeber hat diese Einstufungen zu beachten.

(4) Liegt für einen Biostoff weder eine Einstufung nach Absatz 2 noch eine nach Absatz 3 vor, hat der Arbeitgeber, der eine gezielte Tätigkeit mit diesem Biostoff beabsichtigt, diesen in eine der Risikogruppen nach Absatz 1 einzustufen. Dabei hat der Arbeitgeber Folgendes zu beachten:

Kommen für die Einstufung mehrere Risikogruppen in Betracht, ist der Biostoff in die höchste infrage kommende Risikogruppe einzustufen,

Viren, die bereits beim Menschen isoliert wurden, sind mindestens in die Risikogruppe 2 einzustufen, es sei denn, es ist unwahrscheinlich, dass diese Viren beim Menschen eine Krankheit verursachen,

Stämme, die abgeschwächt sind oder bekannte Virulenzgene verloren haben, können vorbehaltlich einer angemessenen Ermittlung und Bewertung in eine niedrigere Risikogruppe eingestuft werden als der Elternstamm (parentaler Stamm); ist der Elternstamm in die Risikogruppe 3 oder 4 eingestuft, kann eine Herabstufung nur auf der Grundlage einer wissenschaftlichen Bewertung erfolgen, die insbesondere der Ausschuss nach § 19 vornehmen kann.